

Beitragsordnung der FFTD eG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist ein Teil der Satzung wird aber wie in der Satzung, vom Vorstand bestimmt. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder / Genossen sowie die Gebühren, Umlagen und das Werbegeld.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand legt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, die Umlagen, die Gebühren und das Werbegeld fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

| Klasse | Beitragsform | Beitragshöhe |
|--------|---------------|--------------|
| 01 | keine zurzeit | € 0, -- |
| 02 | usw. | |

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Genossenschaft. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5% zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5% pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

| | |
|--|--------|
| Aufnahmegebühr (Kauf Anteil Geno): | 12,5 % |
| Bearbeitungsgebühr (Kauf Anteil Geno): | 12,5 % |
| Taxivermittlungspreis (Genosse): | 5 % |
| Taxivermittlungspreis (Mit Werbung): | 5 % |
| Taxivermittlungspreis (Vermittlungspartner): | 7 % |
| usw. | |

1. Die Prozentualen gebühren beziehen sich auf ein Genossenschaftsanteils wert von **500€**. Außer dem Taxivermittlungspreis der bezieht sich auf den Umsatz (**netto**).

2. Die Beitrags-, Gebühren, Umlagen Erhebung sowie das Werbegeld erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Werbegeld

Werbegeld: Gemäß gesonderten Werbevertrag.

1. Das Werbegeld kann jedes Jahr vom Vorstand zum 01.01 des Folgejahres neu definiert werden.
2. Werbegeld erhalten nur Genossenschaft Anteil Inhaber für das Bekleben von ihrem Dienstleistungsfahrzeug mit dem Standardisierten Logo und Werbezeichen der FFTD e.G Fahrtenvermittlung App.

§ 6 Genossenschaftskonto

Bank
BLZ
Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.